

Gebührenordnung für Leistungen des Landeskirchlichen Meldewesens

Vom 17.04.2018 (AB. Anhalt 2018, Bd. 1, S. 28)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat am 17.04.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich. Diese Ordnung gilt für das Landeskirchliche Meldewesen der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

§ 2 Erhebung von Gebühren. (1) Bei einer Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Meldewesens werden Gebühren erhoben:

1. für die Erstellung von Ausdrucken des Gemeindegliederverzeichnisses;
2. für die Erstellung von Geburtstagslisten;
3. für die Erstellung von Adressetiketten;
4. für die Erstellung von Sonderauswertungen nach Vorgabe spezieller Kriterien durch den Auftraggeber;
5. für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen und Abschriften.

(2) Die Höhe der geltenden Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung (Gebührentafel).

§ 3 Verpflichteter. Schuldner einer Gebühr oder einer Auslagenerstattung ist, wer eine der unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelte Leistung des Landeskirchlichen Meldewesens in Anspruch nimmt oder eine Inanspruchnahme durch Dritte veranlasst hat.

§ 4 Gebührenpflicht. (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tätigwerden des Landeskirchlichen Meldewesens in den unter § 2 Absatz 1 abschließend geregelten Fällen.

(2) Das Landeskirchliche Meldewesen kann die Benutzung untersagen und Leistungen verweigern, sofern und solange ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Gebührenbefreiung. (1) Gebühren werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme des Landeskirchlichen Meldewesens

1. bei Krankheit des auf das Meldewesenprogramm Zugriffsberechtigten;
2. bei kurzfristigem Ausfall der für den Zugriff auf das Meldewesen benötigten Technik.

(2) Die Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Erstattungspflicht für Auslagen.

§ 6 Inkrafttreten. Diese Gebührenordnung tritt am 17.04.2018 in Kraft.

**Anlage
Gebührentafel**

Dienstleistung	Gebühren [EURO]
1. Für die Erstellung von Gemeindegliederverzeichnissen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 1	pro Kirchengemeinde 10,00
2. Für die Erstellung von Auswertungen entsprechend § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4	pro angefangene halbe Stunde 25,00
3. Für den Ausdruck von Adresstiketten zusätzlich zu den unter 1. und 2. berechneten Gebühren je angefangene 500 Etiketten	10,00
4. Für die Ausstellung von Kirchbuchauszügen und Abschriften	10,00